

§ 21 SächsAPOBauMSt (Sachsen) — Feststellung des Prüfungsergebnisses

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bau, Maschinenwesen und Elektrotechnik sowie Straßenwesen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsleistungen ermittelt die Prüfungsbehörde die Gesamtnote. Hierbei werden die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. die Punktzahl der zweistündigen Arbeit zweifach,
2. die Punktzahl der vierstündigen Arbeit dreifach,
3. die Punktzahlen der sechsstündigen Arbeiten viereinhalbfach,
4. die Punktzahlen der mündlichen Prüfung je Einzelnote zweifach.

Die ermittelten Werte werden zusammengezählt und durch 25 geteilt. Die Gesamtpunktzahl wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Notenwerte sind wie folgt abzugrenzen:

1. 14,00 bis 15,00 Punkte entspricht sehr gut,
2. 11,00 bis 13,99 Punkte entspricht gut,
3. 8,00 bis 10,99 Punkte entspricht befriedigend,
4. 5,00 bis 7,99 Punkte entspricht ausreichend,
5. 2,00 bis 4,99 Punkte entspricht mangelhaft,
6. 0 bis 1,99 Punkte entspricht ungenügend.

(3) Der Prüfling hat die Prüfung bestanden, wenn seine Gesamtpunktzahl 5,00 Punkte oder besser ist.

Zitiervorschlag: § 21 SächsAPOBauMSt (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOBauMSt/21>